

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin

Auf der Grundlage der §§ 3, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15, S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Greppin am 23.05.2001 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung, Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Greppin erhebt eine Steuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielautomaten) und auf Vergnügen besonderer Art nach Maßgabe der im Abs. 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

(2) Der Besteuerung unterliegt der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen

- a.) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
- b.) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die nach ihrer Bauart für Kleinkinder bestimmt sind,
2. Spielgeräte und Spieleinrichtungen auf Jahrmärkten u. ä. Veranstaltungen, die nur vorübergehend betrieben und aufgestellt werden.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Spielautomaten im Sinne des § 1 Abs. 2. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 5 bezeichneten Gerätes, Spieles oder Automaten.

(2) Die Steuer ist bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

(3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gemäß § 5, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 5 Steuersätze für Spielgeräte und Spieleinrichtungen

Die Steuer wird erhoben für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, im Übrigen als Pauschalsteuer.

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen beträgt die Steuer für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

10 v.H. des Einspielergebnisses

b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

10 v.H. des Einspielergebnisses

2. Musikautomaten

15,00 EUR

3. Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Billard, Dart u.ä.)

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind

20,00 EUR

b) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

35,00 EUR

4. Als Bemessungsgrundlage für die Besteuerungstatbestände gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn das Spielgerät mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet ist.

5. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderung der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

6. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Zulassungsnummer,

Lesefassung

fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät.

7. Der Steuerschuldner hat für Geräte nach Nr. 1 a und b bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in dem er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats fällig.

Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Verletzt der Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 6 Meldepflichten bei Spielgeräten und Spieleinrichtungen

(1) Der Halter steuerpflichtiger Geräte und Spieleinrichtungen hat jeweils bis zum 10. Januar eines Jahres die zu Beginn des Kalenderjahres in der Gemeinde Greppin aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen dem Gemeindesteueramt anzuzeigen.

(2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen im Laufe eines Kalenderjahres aufgestellt oder entfernt, so ist dies dem Gemeindesteueramt bis zum letzten Werktag des Monats anzuzeigen, in dem die Geräte aufgestellt oder entfernt wurden. Der Steuerschuldner ist steuerpflichtig bis einschließlich des Monats der Abmeldung des Spielgerätes gemäß § 5.

(3) Die Meldungen sind schriftlich abzugeben und müssen Angaben über Art des Gerätes oder der Spieleinrichtung sowie den Ort, den Beginn oder der Beendigung der Aufstellung enthalten.

(4) Der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind oder aufgestellt waren, hat im Rahmen seiner Gesamtschuldnerhaftung auf besondere Aufforderung des Gemeindesteueramtes die Meldepflicht für den Fall zu übernehmen, dass der Halter seinen steuerlichen Erklärungspflichten nicht nachkommt. Gesamtschuldner sind Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Steuerschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen zu einer Steuer zu veranlagten sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung.

§ 7 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

Lesefassung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen § 5 Abs. 7 und § 6 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) .

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1995 außer Kraft.

Greppin, den 28.05.2001

Schunke
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
77-15/01	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin	23.05.2001	Aushang: 05.06.01-20.06.01
110-20/01	Änderungssatzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin	10.12.2001	Aushang: 21.12.01-08.01.02
024-2010	2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Gemeinde Greppin	17.03.2010	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt am 16.04.2010